

17.10.86

Wi

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Erstes Gesetz zur Änderung des Filmförderungsgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 238. Sitzung am 16. Oktober 1986 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß) - Drucksache 10/6108 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung
des Filmförderungsgesetzes

- Drucksache 10/5448 -

unter Berücksichtigung der mündlich vorgetragenen Berichtigung in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 07.11.86

Erster Durchgang: 113/86

Erstes Gesetz zur Änderung des Filmförderungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Filmförderungsgesetz vom 25. Juni 1979 (BGBl. I S. 803) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 1 wird der zweite Halbsatz wie folgt gefaßt:

„die vom Deutschen Bundestag für Qualitätsauszeichnungen im Bereich des Deutschen Films jährlich zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel sollen eine sinnvolle Ergänzung bilden.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das die Mitgliederzahl des Verwaltungsrates festlegende Wort „dreiundzwanzig“ durch das Wort „siebenundzwanzig“ ersetzt.

- b) Absatz 1 Nr. 12 wird wie folgt gefaßt:

„12. je einem Mitglied, benannt von der evangelischen Kirche und der katholischen Kirche,“.

- c) In Absatz 1 werden nach der Nummer 13 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 14 und 15 angefügt:

„14. einem Mitglied, benannt vom Verband Deutscher Filmexporteure e. V.,

15. je einem Mitglied, benannt vom Bundesverband Video (Vereinigung der Video-Programmanbieter Deutschlands e. V.) und von der Interessengemeinschaft der Videothekare Deutschlands.“

- d) In Absatz 7 Satz 1 wird das das Quorum bestimmende Wort „dreizehn“ durch das Wort „vierzehn“ ersetzt.

3. § 7 Abs. 4 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. ein Mitglied und einen Stellvertreter die von der evangelischen Kirche und der katholischen Kirche benannten Mitglieder des Verwaltungsrates,“.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Worte „und der Planung und Vorbereitung von Filmvorhaben“ gestrichen.

- b) Absatz 4 Nr. 8 wird wie folgt gefaßt:

„8. ein Mitglied und einen Stellvertreter die von der evangelischen Kirche und der katholischen Kirche benannten Mitglieder des Verwaltungsrates.“

- c) Absatz 8 Satz 2 wird gestrichen.

5. In § 10 Abs. 3 werden nach den Worten „soweit dieses Gesetz keine Bestimmung trifft“ die Worte „und die haushaltsrechtlichen Vorschriften des Bundes nicht entgegenstehen“ eingefügt.

6. In § 14 Nr. 3 werden die Worte „sowie zur Planung und Vorbereitung von Filmvorhaben“ gestrichen.

7. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird Nummer 4 wie folgt gefaßt:

„4. der Regisseur Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder dem deutschen Kulturbereich angehört.“

- b) Absatz 2 Nr. 5 wird gestrichen.

- c) Absatz 2 Nr. 6 wird gestrichen.

- d) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Ist der Regisseur weder Deutscher noch dem deutschen Kulturbereich angehörig, so steht dies der Anerkennung des Films als deutscher Film nicht entgegen, wenn

- a) der Drehbuchautor oder ein Hauptdarsteller Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder dem deutschen Kulturbereich angehört und

- b) der Film in deutscher Sprache im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder auf einem A-Filmfestspiel als deutscher Beitrag uraufgeführt worden ist.“

466/86

8. In § 22 Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „150 000“ durch die Zahl „100 000“ ersetzt.

9. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach den Worten „Besucherzahlen nicht“ ein Komma und die Worte „mindestens aber 20 000 Besucher,“ eingefügt.

b) In Absatz 3 wird das Zitat „§ 22 oder § 41“ durch das Zitat „§§ 22, 32 oder § 41“ ersetzt.

10. In § 26 Abs. 1 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. wenn der Hersteller nicht einen angemessenen Eigenanteil an den Herstellungskosten des neuen Films nachweist. § 34 ist entsprechend anzuwenden.“

11. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „zur einen Hälfte“ durch die Worte „zu einem Drittel“ und die Worte „zur anderen Hälfte“ durch die Worte „zu zwei Dritteln“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die für die Berechnung der Förderungshilfen maßgebliche Besucherzahl „400 000“ durch „eine Million“ ersetzt.

12. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Beteiligt sich ein Hersteller mit Förderungshilfen nach §§ 22 oder 23 an dem Filmvorhaben eines anderen Herstellers, so hat er dabei grundsätzlich seine Förderungshilfen in voller Höhe einzusetzen. Die Anstalt kann Ausnahmen zulassen. Außerdem hat er einen angemessenen Eigenanteil an den Herstellungskosten nachzuweisen.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

13. In § 29 wird Absatz 2 wie folgt gefaßt:

„(2) Die Anstalt darf den Rückzahlungsanspruch nur

1. stunden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Die Stundung soll gegen angemessene Verzinsung und in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung gewährt werden,

2. niederschlagen, wenn feststeht, daß die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen,

3. erlassen, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Anspruchsgegner eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt für die Erstattung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen und für die Freigabe von Sicherheiten.“

14. § 30 wird wie folgt gefaßt:

„§ 30

Video- und Fernsehnutzungsrechte

(1) Die Inanspruchnahme des Grundbetrages oder eines Teiles davon verpflichtet den Hersteller, den Referenzfilm nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach Beginn der üblichen regulären Auswertung in Filmtheatern im Geltungsbereich dieses Gesetzes zur Auswertung durch Bildträger im Inland oder in deutscher Sprachfassung im Ausland freizugeben.

(2) Die Inanspruchnahme des Grundbetrages oder eines Teiles davon verpflichtet den Hersteller, das ihm zustehende ausschließliche Fernsehnutzungsrecht an dem Referenzfilm an eine Fernsehen betreibende öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt oder einen Rundfunkveranstalter privaten Rechts im Inland oder Ausland nur mit der Maßgabe zu übertragen, daß der Film frühestens fünf Jahre nach der Erstausführung zum Empfang im Inland ausgestrahlt werden darf.

(3) Sofern filmwirtschaftliche Interessen nicht entgegenstehen, kann das Präsidium auf Antrag des Herstellers diese Fristen verkürzen. Für die Videonutzungsrechte kann die Frist bis auf vier Monate, für die Fernsehnutzungsrechte bis auf zwei Jahre nach der Erstausführung des Films, in Ausnahmefällen mit einstimmigem Beschluß des Präsidiums bis auf sechs Monate, verkürzt werden. Für Filme, die unter Mitwirkung einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt oder eines Rundfunkveranstalters privaten Rechts hergestellt worden sind, kann die Frist von zwei Jahren bis auf sechs Monate, beginnend mit der Abnahme durch den Rundfunkveranstalter, verkürzt werden.

(4) Die Sperrfristen nach Absatz 3 dürfen nicht mehr verkürzt werden, wenn der Film bereits ausgestrahlt ist.“

15. Es wird folgender § 30a eingefügt:

„§ 30a

Einbeziehung von Filmen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

Ist die Gegenseitigkeit verbürgt, so können in die Förderung nach § 22 jährlich bis zu drei

Filme aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft einbezogen werden. Dabei ist die im Geltungsbereich dieses Gesetzes erreichte Besucherzahl maßgebend."

16. In § 31 wird folgender Absatz 2 angefügt:

"(2) Das Gütezeichen kann nur verliehen werden, wenn der Antragsteller nachweist, daß der Film eine Besucherzahl von mindestens 20 000 erreicht hat."

17. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die das Darlehen in seiner Höhe begrenzende Zahl „350 000“ durch „500 000“ und die Zahl „700 000“ durch „eine Million“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Hat ein Antragsteller dreimal Förderungshilfen nach Absatz 2 erhalten, ohne daß wenigstens in einem Fall 30 vom Hundert nach § 39 zurückgezahlt worden sind, haben andere Antragsteller bei der Vergabe den Vorrang.“

c) In Absatz 5 wird nach dem Wort „beträgt“ folgender Halbsatz angefügt:

„oder der deutsche Anteil größer ist als der Anteil jedes anderen Gemeinschaftsproduzenten.“

d) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Filmvorhaben, die als Gemeinschaftsproduktion mit Herstellern verwirklicht werden sollen, die ihren Wohnsitz oder Sitz in einem Staat haben, mit dem ein filmwirtschaftliches Abkommen besteht, können bei Verbürgung der Gegenseitigkeit im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel gesondert eine Förderungshilfe erhalten, die auch als Zuschuß zusätzlich zu einer Förderungshilfe gewährt werden kann.“

18. In § 33 Abs. 2 Satz 2 werden das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Finanzierungsplan“ die Worte „sowie ein Verleihvertrag oder eine konkrete Darlegung über die Verleihpläne“ eingefügt.

19. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Projektfilmförderung wird nur gewährt, wenn der Hersteller an den im Kostenplan angegebenen und von der Anstalt anerkannten Kosten einen nach dem Produktionsumfang, der Kapitalausstattung und bisherigen Produktionstätigkeit des Herstellers angemessenen Eigenanteil, mindestens jedoch 15 vom Hundert, trägt.“

b) In Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Durch die Anrechnung solcher Entgelte für Fernsehnutzungsrechte auf die im Kostenplan angegebenen und von der Anstalt anerkannten Kosten darf der Eigenanteil nicht unter 10 vom Hundert sinken.“

c) In Absatz 6 Satz 1 werden nach den Worten „Absatz 1 Satz 1“ die Worte „und Absatz 4 Satz 3“ eingefügt. Satz 2 wird gestrichen.

20. § 39 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) § 29 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.“

21. § 40 wird wie folgt gefaßt:

„§ 40

Video- und Fernsehnutzungsrechte

Auf die Übertragung der Video- und Fernsehnutzungsrechte ist § 30 entsprechend anzuwenden.“

22. In § 41 Abs. 1 werden nach den Worten „eines deutschen Kurzfilms“ die Worte „mit einer Vorführdauer von höchstens fünfzehn Minuten“ eingefügt.

23. § 45 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „zwanzig“ durch das Wort „fünfzehn“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird gestrichen.

24. § 46 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) § 29 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.“

25. Die Überschrift des 4. Unterabschnittes erhält folgende Fassung:

„Förderung von Drehbüchern“.

26. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Anstalt kann zur Herstellung von Drehbüchern für programmfüllende deutsche Filme Förderungshilfen gewähren, wenn ein Film zu erwarten ist, der geeignet erscheint, die Qualität und Wirtschaftlichkeit des deutschen Films zu verbessern. Die Förderungshilfen werden nicht gewährt, wenn das Drehbuch von anderer Stelle gefördert wird.“

b) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„In besonderen Fällen kann ein Zuschuß bis zu 50 000 Deutsche Mark gewährt werden.“

27. § 48 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Antragsberechtigt ist der Autor in Verbindung mit dem Filmhersteller.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Dem Antrag ist eine Beschreibung des Vorhabens (Treatment oder Exposé mit einer ausgearbeiteten Dialogszene) beizufügen.“

28. In § 49 werden die Worte „oder des Ergebnisses der Planung und Vorbereitung des Filmvorhabens“ gestrichen.

29. § 50 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „sowie des Ergebnisses der Planung und Vorbereitung eines Filmvorhabens“ gestrichen.

b) In Satz 1 und 2 werden jeweils die Worte „sowie das Ergebnis der Planung und Vorbereitung eines Filmvorhabens“ gestrichen.

30. § 51 erhält folgende Fassung:

„§ 51

Schlußprüfung

(1) Die Anstalt prüft, ob das Drehbuch im wesentlichen dem im Antrag beschriebenen Vorhaben entspricht.

(2) Der Antragsteller ist verpflichtet, das von ihm hergestellte Drehbuch nach Ablauf des im Antrag angegebenen Datums der Fertigstellung zur Prüfung vorzulegen. § 38 Abs. 2 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.“

31. § 52 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 4 werden die Worte „oder das Ergebnis der Planung und Vorbereitung eines Filmvorhabens“ gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) § 29 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.“

32. § 53 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 wird folgender Halbsatz angefügt:

„zur Untertitelung von Kopien oder zur Herstellung von Fremdsprachenfassungen für den Auslandsvertrieb sowie für besondere Werbemaßnahmen.“

b) In Absatz 1 wird folgende Nummer 2 a eingefügt:

„2a. für besonderen Aufwand beim Absatz von Kinder- und Jugendfilmen.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Für Filmvorhaben, für die Projektfilmförderung beantragt wird, kann bereits zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Projektfilmförderung eine Zusage über die Förderung des Absatzes bis zu 100 000 Deutsche Mark gegeben werden, wenn für das Projekt im Zeitpunkt der Antragstellung eine angemessene Beteiligung des Verleihers nachgewiesen wird.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Eine Förderung des Absatzes können im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel auch solche Filme erhalten, die nach § 32 Abs. 6 gefördert worden sind, sowie nach Maßgabe von zwischenstaatlichen Verleih-Abkommen auch andere Filme, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder in einem anderen Staat hergestellt worden sind, sofern die Gegenseitigkeit verbürgt ist.“

f) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Bei Inanspruchnahme von Förderungshilfen für den Verleih gilt § 30 entsprechend.“

33. In § 54 Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Hinweis auf § 53 Abs. 1 Nr. 1 ein Komma und „2a“ eingefügt.

34. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. der Verleiher seiner Verpflichtung nach § 53 Abs. 6 nicht nachkommt.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) § 29 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.“

35. § 56 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. zur Modernisierung, Verbesserung und Neuerrichtung von Filmtheatern.“

- b) In Absatz 1 wird nach der Nummer 4 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. für die Herstellung von Filmkopien, die zum Einsatz in Orten oder räumlich selbständigen Ortsteilen mit bis zu 20 000 Einwohnern bestimmt sind.“

- c) In Absatz 2 werden die Zahlen „30“ und „70“ jeweils durch die Zahl „50“ ersetzt.

- d) In Absatz 3 werden in Satz 1 nach dem Wort „Darlehen“ die Worte „oder als Zinszuschuß“ sowie Satz 3 gestrichen.

- e) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Anstalt kann für Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 5 Förderungshilfen als Zuschüsse gewähren. Sie regelt die näheren Einzelheiten über die Auswahl der Filme und der Filmtheater sowie über die Anzahl der Kopien durch Richtlinie. § 63 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.“

36. § 58 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) § 29 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.“

37. § 62 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) § 29 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.“

38. § 64 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „sowie der Planung und Vorbereitung von Filmvorhaben“, gestrichen.

- b) In Absatz 2 Satz 1 sind nach den Worten „58 und 62“ die Worte „sowie in den Fällen des Absatzes 1, soweit es sich um keine bewertenden Entscheidungen handelt.“ einzufügen.

39. § 65 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Über Widersprüche gegen seine eigenen Entscheidungen sowie gegen Entscheidungen des Vorstandes nach §§ 22 und 23, soweit diese auf § 19 gestützt werden, entscheidet der Verwaltungsrat.“

2. Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Vergabekommission entscheidet über Widersprüche gegen ihre Entscheidungen und Entscheidungen ihrer Unterkommissionen.“

40. § 66 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Zahl „30 000“ durch die Zahl „80 000“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Filmabgabe beträgt bei einem Jahresumsatz bis zu 150 000 Deutsche Mark 1,5 vom Hundert, bei einem Jahresumsatz bis zu 250 000 Deutsche Mark 2 vom Hundert und bei einem Jahresumsatz über 250 000 Deutsche Mark 2,5 vom Hundert.“

- c) Absatz 3 Satz 3 wird gestrichen.

41. Nach § 66 wird folgender § 66 a eingefügt:

„§ 66 a

Filmabgabe der Videowirtschaft

(1) Wer als Gewerbetreibender aus dem Verkauf, aus der Vorführung oder Vermietung von Bildträgern, die mit Filmen mit einer Laufzeit von mehr als 58 Minuten bespielt sind, an Letztverbraucher einen Jahresumsatz von mehr als 80 000 Deutsche Mark erzielt, hat von diesem Umsatz eine Filmabgabe zu entrichten.

(2) Die Filmabgabe beträgt bei einem Jahresumsatz bis zu 150 000 Deutsche Mark 1 vom Hundert, bei einem Jahresumsatz bis zu 250 000 Deutsche Mark 1,5 vom Hundert und bei einem Jahresumsatz über 250 000 Deutsche Mark 2 vom Hundert.

(3) § 66 Abs. 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden.“

42. § 67 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Zuwendungen sind den Einnahmen der Anstalt zuzuführen und nach Maßgabe des § 68 zu verwenden, es sei denn, daß der Zuwendungsgeber etwas anderes bestimmt.“

466/86

43. § 68 wird wie folgt gefaßt:

„§ 68

Aufteilung der Mittel auf die Förderungsarten

(1) Die Einnahmen der Anstalt sind nach Abzug der Verwaltungskosten und der Aufwendungen zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 und 3 wie folgt zu verwenden:

1. 40 vom Hundert für die Förderung nach § 22 Abs. 2 (Grundbetrag),
2. 8 vom Hundert für die Förderung nach § 22 Abs. 3 (Zusatzbetrag),
3. 16 vom Hundert für die Förderung nach § 32 (Projektfilmförderung),
4. 4 vom Hundert für die Förderung nach § 41 (Kurzfilme),
5. 1 vom Hundert für die Förderung nach § 47 (Drehbücher),
6. 10 vom Hundert für die Förderung nach § 53 (Filmabsatz), davon mindestens ein Viertel für die Förderung des Auslandsvertriebs,
7. 20 vom Hundert für die Förderung nach § 56 (Filmabspiel), davon 50 vom Hundert für die Förderung nach § 56 Abs. 2, 40 vom Hundert für die Förderung nach § 56 Abs. 3 und 10 vom Hundert für die Förderung nach § 56 Abs. 4,
8. 1 vom Hundert für die Förderung nach den §§ 59 und 60 (sonstige Förderungsmaßnahmen).

(2) Die aus revolvingierenden Krediten zurückfließenden Mittel sind grundsätzlich dem gleichen Verwendungszweck zuzuführen. Über Ausnahmen entscheidet der Verwaltungsrat im Rahmen des Abweichungsspielraums gemäß § 69.

(3) Je 10 vom Hundert der Mittel nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 sind für die Förderung nach § 23 vorzusehen. Nicht in Anspruch genommene Mittel der Förderung nach § 23 sind den Mitteln nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 wieder zuzuführen.

(4) Für die Förderung nach § 32 Abs. 6 dürfen nicht mehr als 25 vom Hundert der Mittel nach Absatz 1 Nr. 3 verwendet werden. Absatz 3 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Für die Förderung nach § 53 Abs. 5 dürfen nicht mehr als 10 vom Hundert der Mittel nach Absatz 1 Nr. 6 verwendet werden. Absatz 3 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(6) Für Aufwendungen zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 und 3 dürfen nicht mehr als 7,5 vom Hundert der Einnahmen der Anstalt verwendet werden.“

44. In § 69 Abs. 2 Satz 1 wird die den Abweichungsspielraum bestimmende Zahl „10“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

45. § 70 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach den Worten „Filme herstellt“ ein Komma und die Worte „als Gewerbetreibender mit Filmen im Sinne von § 66a Abs. 1 bespielte Bildträger Letztverbrauchern vorführt, verkauft oder vermietet“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Filmen“ das Komma gestrichen und die Worte „sowie auf den Umsatz aus dem Verkauf, der Vorführung oder der Vermietung von Bildträgern, die mit Filmen im Sinne von § 66a Abs. 1 bespielt sind; dabei sind die Umsätze aus diesen Geschäften gesondert von anderen Umsätzen auszuweisen,“ eingefügt.

46. § 72 wird aufgehoben.

47. § 73 wird wie folgt gefaßt:

„§ 73

Übergangsregelungen

(1) Ansprüche, die auf Grund des Filmförderungsgesetzes vom 25. Juni 1979 (BGBl. I S. 803) vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind, werden nach altem Recht abgewickelt.

(2) Laufende Verwaltungsverfahren werden ebenfalls nach altem Recht durchgeführt.

(3) Die Amtszeit des bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen Verwaltungsrates endet mit dem ersten Zusammentreten des nach den Vorschriften dieses Gesetzes berufenen Verwaltungsrates.

(4) Anträge auf Referenzfilmförderung können auch gestellt werden, wenn der Referenzfilm zwischen dem 1. Januar 1988 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erstaufgeführt oder von der Freiwilligen Selbstkontrolle freigegeben worden ist. Für diese Filme endet die Ausschlussfrist des § 24 Abs. 2 drei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.“

48. § 74 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird das Wort „Filmförderungsanstalt“ durch das Wort „Anstalt“ ersetzt.

b) Satz 5 wird wie folgt gefaßt:

„Die Verwaltung des Sondervermögens obliegt der Anstalt.“

49. § 75 wird wie folgt gefaßt:

„§ 75

Beendigung der Filmförderung

(1) Die Erhebung der Filmabgabe endet am 31. Dezember 1992.

(2) Förderungshilfen nach den §§ 22, 23 und 41 werden nur gewährt, wenn der Referenzfilm bis zum 31. Dezember 1991 erstaufgeführt oder im Falle des § 41 der Kurzfilm von der Freiwilligen Selbstkontrolle freigegeben worden ist und von der Filmbewertungsstelle Wiesbaden ein Prädikat erhalten hat. Förderungshilfen nach den §§ 32, 47, 53, 56 und 59 werden letztmalig für das Haushaltsjahr 1992 gewährt.

(3) Anträge auf Förderungshilfen nach den §§ 22, 23 und 41 können nur bis zum 31. März 1994 gestellt werden. Für programmfüllende Dokumentar-, Kinder- und Jugendfilme verlängert sich diese Frist bis zum 31. März 1997. Anträge auf Gewährung von Förderungshilfen nach den §§ 32, 47, 53, 56 und 59 können nur bis zum 30. September 1992 gestellt werden.

(4) Ist über den letzten Antrag auf Gewährung von Förderungshilfen für programmfüllende Filme entschieden worden, so gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten der Anstalt auf die Bundesrepublik Deutschland über. Der Zeitpunkt wird vom Bundesminister für Wirtschaft im Bundesanzeiger bekanntgemacht. Das Bundesamt für Wirtschaft nimmt die verbleibenden Aufgaben der Anstalt wahr.“

Artikel 2

Der Bundesminister für Wirtschaft kann den Wortlaut des Filmförderungsgesetzes in der nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Das nach dem Gesetz über das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft vom 9. Oktober 1954 (BGBl. I S. 281), zuletzt geändert durch Artikel 287 Nr. 39 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), errichtete Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft wird in „Bundesamt für Wirtschaft“ umbenannt.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

17.10.86

Wi

Beschluß**des Deutschen Bundestages**

zum

Ersten Gesetz zur Änderung des Filmförderungsgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 238. Sitzung am 16. Oktober 1986 zu dem von ihm verabschiedeten Ersten Gesetz zur Änderung des Filmförderungsgesetzes - Drucksachen 10/5448, 10/6108 - den nachfolgenden Entschließungsantrag in Drucksache 10/6108 - Nummer 2 der Beschlußempfehlung - angenommen:

Der Erwartung der Bundesregierung, daß das öffentlich-rechtliche Fernsehen ein weiteres Film-Fernseh-Abkommen zur Förderung des deutschen Films vereinbart, ist inzwischen durch das 4. Film-Fernseh-Abkommen für die Jahre 1987 und 1988 mit befriedigender Ausstattung entsprochen worden. Der Deutsche Bundestag erwartet, daß für die Zeit nach dessen Auslaufen, zumindest bis zu dem nach § 75 Abs. 1 des Filmförderungsgesetzes in der vorstehenden Fassung vorgesehenen Endzeitpunkt der Erhebung der Filmabgabe am 31. Dezember 1992, eine vergleichbare Förderung des deutschen Films über eine Verlängerung dieses Abkommens einvernehmlich zustande kommt.

Die Verhandlungen mit den privaten Fernsehveranstaltern müssen mit dem Ziel, im Rahmen der Gleichbehandlung öffentlich-rechtlicher und privater Veranstalter einen Beitrag zur Filmförderung zu leisten, unverzüglich intensiviert werden. Als Grundlage für eine Vereinbarung sollten die Umsatzvolumina im Verhältnis zwischen öffentlich-rechtlichem Fernsehen und privatem Fernsehen und die Leistung der öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter nach dem 4. Film-Fernseh-Abkommen dienen.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten des Ersten Gesetzes zur Änderung des Filmförderungsgesetzes über das Ergebnis der Verhandlungen zu berichten.

06.11.86

Antrag

der Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und des Saarlandes

zum

Ersten Gesetz zur Änderung des Filmförderungsgesetzes

Punkt 4 der 570. Sitzung des Bundesrates am 7. November 1986

Der Bundesrat möge beschließen, die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus folgenden Gründen zu verlangen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 6)

In Artikel 1 Nr. 2 sind

- a) in Buchstabe a das Wort "siebenundzwanzig" durch das Wort "achtundzwanzig" zu ersetzen,
- b) nach Buchstabe a folgender Buchstabe a₁ einzufügen:
 'a₁) in Absatz 1 Nr. 2 wird das Wort "zwei" durch das Wort "drei" ersetzt,'
- c) in Buchstabe d das Wort "vierzehn" durch das Wort "fünfzehn" zu ersetzen.

Begründung:

Ausgelöst durch vielfältige Entwicklungen im Medienbereich, nimmt die kulturelle und wirtschaftliche Bedeutung der Filmherstellung in der Bundesrepublik Deutschland maßgeblich zu. Dies kommt auch in dem steigenden Engagement zahlreicher Länder auf dem Gebiet der regionalen Filmförderung zum Ausdruck. Um den hier aktiven Ländern entsprechend breitere Mitwirkungsmöglichkeiten einzuräumen, sollte die Zahl der vom Bundesrat gewählten Mitglieder im Verwaltungsrat der Filmförderungsanstalt von zwei auf drei erhöht werden. Bei drei vom Bundestag gewählten und zwei von der Bundesregierung benannten Mitgliedern entspräche eine solche Erhöhung zudem einer angemessenen Stärkung des föderativen Elements in der Filmförderung.

466/86

2. Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe a (§ 23 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 9 ist der Buchstabe a zu streichen.

Begründung:

Die Ausgrenzung von Filmen mit weniger als 20.000 Besuchern aus der Referenzfilmförderung würde die bisherige Vielfalt unserer Filmkultur spürbar beeinträchtigen. Viele der herausragenden und international anerkannten deutschen Filmleistungen haben in den vergangenen Jahren weniger als 20.000 Besucher erreicht. Solche Leistungen auf kulturellem Gebiet müssen auch unter den heutigen Wettbewerbsbedingungen erreichbar bleiben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß mit Abschluß des 4. Film-Fernsehen-Abkommens die Einführung einer Besucherschwelle bei der erleichterten Referenzfilmförderung hinfällig ist; denn die entsprechenden Forderungen aus der Filmwirtschaft, die sich gegen diese Art der Förderung von wirtschaftlich nur wenig erfolgreichen, dafür aber kulturell meist sehr wichtigen Filme wandte, sind mit der vollständigen Finanzierung der erleichterten Referenzfilmförderung durch die Rundfunkanstalten obsolet.

3. Artikel 1 Nr. 9 a - neu - (§ 25)

In Artikel 1 ist nach Nummer 9 folgende Nummer 9 a einzufügen:

9 a. § 25 Abs. 4 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

- "1. der neue Film zu der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes für deutsche Filme üblichen Filmmiete vermietet wird, deren Höhe von der Anstalt in einer Richtlinie festzustellen ist, und spätestens vier Wochen nach der Erstaufführung anderen örtlichen Filmtheatern zur Verfügung steht,"

Begründung:

Die Filmmiete für erfolgreiche deutsche Filme ist häufig sehr viel höher als die bei Inkrafttreten des Gesetzes von 1979 üblichen 41,3 % der Kasseneinnahmen. Um den Ausgleich zwischen Filmproduzenten und Kinos herzustellen, erscheint es sinnvoll, die tatsächlich übliche Miete in einer Richtlinie festzuhalten. Der zweite Teil der Ergänzung der Nummer 1 soll zumindest grundsätzlich die Pflicht verankern, daß alle Kinos - und damit auch Nachaufführer und Bezirkskinos - einen Film während der sehr geschrumpften Auswertungszeit vorführen können. Nur wenn kleine Kinos die Chance erhalten, einen Film, während er sich in der öffentlichen Diskussion befindet, auch tatsächlich ihrem Publikum vorstellen zu können, werden diese Kinos überleben können.

11

4. Zu Artikel 1 Nr. 35 Buchstabe c (§ 56 Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 35 ist Buchstabe c zu streichen.

Begründung:

Zur Verbesserung der Infrastruktur wird es notwendig sein, daß möglichst vielen Filmtheatern geholfen wird. Deshalb sollte es bei der bisherigen Aufteilung, Zahl der Antragsteller 70 vom Hundert und Zahl der Besucher 30 vom Hundert, bleiben.

5. Zu Artikel 1 Nr. 40 (§ 66)

In Artikel 1 ist Nummer 40 wie folgt zu fassen:

'40. § 66 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Zahl "30.000" durch die Zahl "200.000" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Die Filmabgabe beträgt bei einem Jahresumsatz von 200.001 Deutsche Mark bis zu 250.000 Deutsche Mark 2,5 vom Hundert und bei einem Jahresumsatz über 250.000 Deutsche Mark 3 vom Hundert. Für Programm- und Filmkunstkinos ermäßigt sich die Abgabe auf 1 vom Hundert."

Begründung:

Kulturpolitisch ist es wichtig, daß Kreativität und Phantasie beim Machen eines Kinoprogramms - und damit zugleich die unternehmerische Leistung - im Vordergrund der Bemessung einer Freigrenze stehen. Die vorgeschlagene Höhe von 200.000 DM orientiert sich an der Kostenstruktur kleiner Kinos und entspricht nach Abzug aller Aufwendungen etwa einem Existenzminimum von DM 1.500 bis 2.000 pro Beschäftigtem monatlich. Der für Programm- und Filmkunstkinos vorgeschlagene ermäßigte Satz von 1 % erfolgt in Ansehung der kulturpolitischen Rolle dieser Kinos.

Darüber hinaus sollte es bei dem bisherigen - wenn auch vom Verwaltungsrat nicht befolgten - Wortlaut des Gesetzes bleiben, daß die Freigrenze für jeden Veranstalter gilt. Wird die Freigrenze auf jede einzelne Abspielstelle bezogen, werden sog. "Schuhkartonkinos" bevorzugt, die erheblich zum Verfall der Kinokultur beigetragen haben.

-1-3

Bundesrat

Drucksache 466/86 (Beschluß)
07.11.86

Beschluß
des Bundesrates

zum

Ersten Gesetz zur Änderung des Filmförderungsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 570. Sitzung am 7. November 1986 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 16. Oktober 1986 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.